

S A T Z U N G

Akkordeonorchester Hanau e.V.

Satzungsneufassung vom 22.08.2022

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen

Akkordeonorchester Hanau e.V.

- 2) Er hat seinen Sitz in Hanau und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hanau eingetragen werden.
- 3) Die Geschäftsadresse ist die des Schriftführers/der Schriftführerin.
- 4) Der Verein besteht aus
- a) Akkordeonorchester
 - b) Übungsgruppen

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege des gemeinsamen Musizierens – vornehmlich mit dem Akkordeon.
- 3) Durch regelmäßige Proben bereiten sich das Akkordeonorchester und Gesangsformationen auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, sie stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können vom Verein Zuwendungen zu Jubiläen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 7) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

...

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus musizierenden, singenden und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selber zu musizieren oder zu singen.
- 2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 3) Diese Satzung gilt
 - a) für aktive Mitglieder
 - b) für passive Mitglieder
 - c) für die Erziehungsberechtigten der noch nicht volljährigen Mitglieder
- 4) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt per Einschreiben durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- b) durch Tod

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

...

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an den Übungsstunden teilzunehmen.
- 2) Das aktive Mitglied verpflichtet sich, bei Auftritten und Konzerten mitzuwirken.
- 3) Es ist Aufgabe des aktiven Mitglieds, bei der Durchführung von Veranstaltungen tatkräftig mitzuhelfen (z.B. Auf- und Abbau).
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren halbjährlich bzw. jährlich eingezogen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Alter ab 18 Jahren. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassierer/in und Revisoren
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von mindestens zwei ehrenamtlichen Revisoren
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Übungsleiter/innen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 **Revision**

- 1) Die in der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben die Kontrolle und Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung zur Aufgabe. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Diese Wahl findet zeitversetzt statt, die Revisoren bleiben jeweils zwei Jahre im Amt. Jedes Jahr wird in der Mitgliederversammlung mindestens ein Revisor gewählt. So soll gewährleistet werden, dass stets ein Revisor dabei ist, der sich im Kassengeschehen auskennt. Zu jedem Zeitpunkt sollen mindestens zwei Revisoren im Amt sein.
- 3) Die Revision hat zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Geschäftsprüfung einschl. Kassenprüfung durchzuführen und dem Vorstand vorzulegen. Hierbei haben sie die Richtigkeit des Kassenbestandes, die Belege und Buchungen sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen umfassenden Prüfungsbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen und sollen darüber hinaus Anregungen zur Geschäftsführung geben.
- 4) Am Schluss des Prüfungsberichtes haben die Revisoren oder deren Sprecher ein Urteil abzugeben, ob die Geschäfts- und Kassenführung des Vorstandes ihrer Meinung nach die Entlastung rechtfertigt. Wenn dies zutrifft, endet der Bericht mit der Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 10 **Der Geschäftsführende Vorstand**

- 1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens an
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Schriftführer/in
 - c) der/die Kassierer/in
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

...

- 4) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Restvorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- 5) Der Geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
- 6) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- 7) Die Protokolle der jeweiligen Vorstandssitzungen sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
- 8) Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Leistungen des Vereins

Leistungen des Vereins sind

- a) Beschaffung von Notenmaterial
- b) Bezahlung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen
- c) Ehrungen

§ 13 Vermögen

Für Vereinsschulden wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
Ein Rückgriff auf das private Vermögen der einzelnen Mitglieder wird ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von 70 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

...

§ 15
Geschäftsordnung

Der Geschäftsführende Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 16.08.2022 beschlossen.